

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 501 03 - Ha 73/97

Bonn, den 15. August 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998
(Haushaltsgesetz 1998)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 461 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 Kredite bis zur Höhe von 57 800 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung für das laufende Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken (Zins-Swap-Geschäfte) mit einem Vertragsvolumen von höchstens 15 vom Hundert der am 31. Dezember 1997 bestehenden Finanzschulden des Bundes abzuschließen.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt

durch das Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Ausgaben für die Verwaltung) des Bundeshaushalts finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511 .1, 513 .1, 514 .1, 515 .1, 516 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie die Titel 532 55 und 532 56,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderteter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01)

aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 527 01
aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusam-

menhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1

und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
 6. für Kredite zur Mitfinanzierung wirtschaftspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 215 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 45 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 050 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch das Zweiunddreißigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 52 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1997 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und

sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 19 Abs. 5 oder gem. § 20 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach den §§ 72 a Abs. 4 Nr. 2, 72 e Abs. 1, 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan der abgebenen obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaues dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zuzusichernden Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 26

Behörden und Einrichtungen, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, dürfen an Beamte und Soldaten nur Leistungsprämien und -zulagen zahlen und Leistungsstufen gewähren, wenn die hierauf entfallenden

Ausgaben innerhalb des Einzelplans dadurch eingespart werden, daß in finanziell gleichwertigem Umfang freie Planstellen oder Stellen nicht wieder besetzt werden. Soweit gleichartige Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese entsprechende Zahlungen nur unter der Voraussetzung des Satzes 1 gewährt werden.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 1998 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1998 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit aufgrund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1998 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1998 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Abs. 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freierwerbenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1998 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1997 im Haushaltsjahr 1997 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1998 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen des Satzes 1 bei der aufnehmenden Verwaltung Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Die Planstellen sind wieder in die früheren Stellen rückumzuwandeln, wenn sie frei werden und nicht erneut gemäß Satz 1 mit Beamten besetzt werden.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freierwerbender Planstellen und Stellen zu treffen und
2. Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten, die in ihrer von der Verlegung betroffenen Behörde nicht weiter verwandt werden sollen, keine Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 37

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die Haushaltspolitik ist insgesamt weiterhin darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet, noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen. Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens ermöglicht - in Abhängigkeit von der jeweiligen Kapitalmarktsituation - eine größere Flexibilität bei der jahresübergreifenden Mittelaufnahme.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5 (neu)

Mit dieser Vorschrift werden die Einzelheiten der ab dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapital geltenden Haushaltsflexibilisierung geregelt. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der positiven Ergebnisse aus dem "Modellvorhaben des Bundes zur Erprobung flexibler Budgetierungsinstrumente", das von 1995 bis 1997 durchgeführt wird.

Abs. 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der von der Flexibilisierung einbezogen wird.

Abs. 2

Die Vorschrift regelt die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Abs. 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben in Höhe von 20 vom Hundert vor.

Abs. 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der in § 5 Abs. 2 Nummer 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5, soweit nicht schon durch die Bundeshaushaltsordnung vorgesehen.

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz).

Zu § 6

Absätze 1 bis 4 sind die unveränderten Absätze 3 bis 6 des § 5 HG 1997.

Abs. 1

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Abs. 3

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Abs. 4

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Abs. 5

Die Regelung sieht Deckungsfähigkeit für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Die Vorschrift entspricht dem § 5 Abs. 7 HG 1997. Bei Ziffer 1 wird aus Gründen der Flexibilität auf die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen verzichtet.

Abs. 6 und 7

Die Regelungen entsprechen den Vorschriften der § 5 Abs. 8 und 9 HG 1997.

Abs. 6

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Abs. 7

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Flugesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Abs. 8 (neu)

Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen bereits nach einem Jahr Laufzeit kann in bestimmten Fällen wirtschaftlicher sein als die bisherige Beschaffungspraxis mit einer Aussonderung der Fahrzeuge nach mindestens drei Jahren. Die Regelung schafft die Voraussetzungen, die durch die Veräußerung nach einem Jahr erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind.

Zu § 7

Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 8

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperrung wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 5 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 9

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die neue Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1 stellt klar, daß deutsche Lieferanteile für im Ausland gefertigte Waren mittelbar über eine Rückversicherungszusage gegenüber einem ausländischen Exportversicherer zur Deckung gebracht werden können. Solche Rückversicherungszusagen sollen erklärt werden, wenn im Rahmen von Rückversicherungsabkommen mit dem betreffenden Land der dortige Exportversicherer bei Zulieferungen aus seinem Land für in Deutschland gefertigte Waren dem deutschen Exportversicherer ebenfalls Rückversicherungszusagen erklärt. Die Rückversicherungsmöglichkeiten werden zwischen Kreditversicherern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgeschöpft; im Ergebnis führt dies daher nicht zu höheren Belastungen des Bundeshaushalts.

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird um 15 Mrd. DM auf 215 Mrd. DM wegen der bereits jetzt hohen Ausnutzung von 191 Mrd. DM und der geringen Enthftungsmöglichkeit aufgrund zahlreicher Umschuldungen erhöht.

Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens von 1,65 Mrd. DM auf 2,05 Mrd. DM ist zur Vorbereitung und Zusage neuer Projekte erforderlich.

Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 12

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorge-
sehen:

	Mio. DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	35 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu ..	6 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ..	50
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu ..	30 500
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ..	577
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu ..	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu ..	40
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu ..	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu ..	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu ..	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu ..	80
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu ..	4 000

	Mio. DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu ..	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu ..	3 500
Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu ..	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu ..	1 611
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 310
insgesamt	98 000

Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Der Ermächtigungsrahmen ist um 2 Mrd. DM auf 52 Mrd. DM erhöht worden, da bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in 1998 mit einer erheblichen Kapitalerhöhung zu rechnen ist.

Zu § 14

Der Ermächtigungsrahmen wurde gegenüber dem Vorjahr um 2,4 Mrd. DM auf 4,0 Mrd. DM ermäßigt. Der Rahmen gilt für die Unternehmen der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB), für die TLG Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH, Berlin (TLG) und die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Er ist für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH, für die Privatisierungen der Unternehmen der BMGB sowie für Investitionsvorrangverfahren zugunsten der TLG notwendig. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt ergänzt und neue Bürgschaften ausgereicht werden.

Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthftungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 17 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 19

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Neuregelung erleichtert die Neuausbringung von Planstellen und Stellen, ohne auf die finanziell gleichwertige Einsparung bei den Personalausgaben zu verzichten.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahre als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Regelung ist aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweicheung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Die Regelung wird auf die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung ausgedehnt. Zur Realisierung der geplanten Neukonzeption der Aus- und Fortbildung besteht die Notwendigkeit, Beamte aus den Ressorts über längere Zeiträume bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung einzusetzen. Soweit in diesen Fällen das dienstliche Bedürfnis besteht, deren Planstelle zu besetzen, ist dies nunmehr möglich.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Abs. 4 (alt) entfällt aufgrund der Neufassung in § 21 Abs. 1 Nummer 1.

Zu § 21

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleneinhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Neu aufgenommen wurde die gesetzliche Ausbringung von Leerstellen in Fällen einer Beurlaubung von Bediensteten nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes.

Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23

Abs. 1

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsmäße würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt. Ein bei der umgesetzten Planstelle ausgebrachter kw-Vermerk entfällt, damit die Regelung nicht zu einer weiteren Stellenkürzung bei der aufnehmenden Behörde führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Regelung fördert die Weiterverwendung der Beamten, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen der zurückgegangenen Zahl der Asylanträge entbehrlich geworden sind, und der Bediensteten des zum 31. Dezember 1996 aufgelösten Bundesverbandes für den Selbstschutz.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 24

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nr. 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Nr. 6 dient der Erleichterung der vorübergehenden Verwendung von Soldaten im Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden.

Nr. 7 soll Anreize für andere Behörden bieten, überzähliges Personal des BMI zu übernehmen; die Weiterzahlung der Bezüge ist für maximal vierundzwanzig Monate ohne spätere Erstattung möglich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26

Behörden und Einrichtungen, die nicht von der Regelung des § 5 Abs. 2 bis 4 betroffen sind, müssen die Aufwendungen für die Zahlung der besoldungsrechtlichen Leistungselemente durch die Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen erwirtschaften.

Bei den übrigen Behörden und Einrichtungen werden die Aufwendungen durch eine zu leistenden Effizienzdividende von 3 vom Hundert abgegolten.

Zu § 27

Abs. 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 v.H. vor. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr bezüglich der Einsparungsquote verändert worden.

Abs. 2

Satz 3 (alt) entfällt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung werden nicht mehr von der gesetzlichen Einsparung ausgenommen, da eigene Einsparkonzepte für das Haushaltsjahr 1998 nicht vorliegen.

Abs. 3 (neu)

Die im Haushaltsjahr 1998 erstmals ausgebrachten Planstellen und Stellen werden aufgrund des anerkannten zusätzlichen Bedarfs nicht in die pauschale Stellenkürzung nach Abs. 1 einbezogen.

Abs. 5 (alt) entfällt

Wegen der Regelung in Abs. 4 (neu) ist die bisherige Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, vom Kegel abzuweichen, nicht mehr erforderlich.

Abs. 4 (neu)

Die Regelungen in Satz 2 und 4 räumen unter Beibehaltung des Grundsatzes der kegelgerechten Einsparung eine gewisse personalwirtschaftliche Flexibilität im Haushaltsvollzug ein.

Die pauschalen Stellenkürzungen der letzten 5 Jahre machen es erforderlich, in Einzelfällen mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ein Abweichen vom Grundsatz der kegelgerechten Einsparung zuzulassen.

Abs. 5

Die Regelung soll abweichende Einsparungen ermöglichen, wenn sie finanziell insgesamt zu höheren Einsparungen führen.

Abs. 9

Im Hinblick auf Schwierigkeiten in der Stellenbewirtschaftung ist es erforderlich, die Ersatz einsparung flexibel zu gestalten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 10

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1997 sicherstellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 28

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle nicht mehr beschäftigt werden können. Die Regelung in Satz 2 soll die Weiterverwendung von überzähligen Beamten bei anderen Behörden erleichtern.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 29

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich der Titel 427 01 entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 30

Die Vorschrift in Satz 1 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und freiwerdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Zusätzlich ermächtigt die Vorschrift das Bundesministerium der Finanzen zur Umwandlung von Stellen in Planstellen, damit Beamte anderweitig untergebracht werden können.

Zu § 31

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 32

Die Ermächtigung, der Bundesanstalt für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, ist ab 1998 im Arbeitsförderungsrecht (§ 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) enthalten. Im Haushaltsgesetz wird nur noch der Finanzrahmen dieser Hilfen festgelegt. Er beträgt - wie in den Vorjahren - 8 Mrd. DM.

Zu § 33

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 34

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 35

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 36

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 37

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Die Vorschrift ist redaktionell verändert worden.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1998

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil IV: Ausgaben für die Verwaltung

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1998 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat.....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt.....	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-
20	Bundesrechnungshof.....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	347 730 000
	Summe Haushalt 1998	347 730 000
	Summe Haushalt 1997	345 857 130
	gegenüber 1997 -mehr(+)/weniger(-)-	+1 872 870

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 347,64 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 57 800 Millionen DM) = 55 470 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		1998	1997		
1998	1998	1998	1997		
1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
53	-	53	52	+ 1	01
2 898	1	2 899	2 773	+ 126	02
74	-	74	74	-	03
943	-	943	947	- 4	04
164 009	1 300	165 309	104 707	+ 60 602	05
349 740	3 274	353 014	349 224	+ 3 790	06
426 830	269	427 099	374 388	+ 52 711	07
5 932 811	140 630	6 073 441	8 201 359	- 2 127 918	08
1 123 633	50 213	1 173 846	287 485	+ 886 361	09
140 805	1 323 013	1 463 818	371 566	+ 1 092 252	10
22 210	2 217 331	2 239 541	2 155 890	+ 83 651	11
1 591 954	752 868	2 344 822	2 206 840	+ 137 982	12
-	-	-	2 610 407	- 2 610 407	13
496 444	61 290	557 734	640 947	- 83 213	14
61 670	1 774	63 444	66 828	- 3 384	15
806 868	1 075	807 943	564 535	+ 243 408	16
23 273	159 164	182 437	170 532	+ 11 905	17
121	-	121	116	+ 5	19
97	-	97	255	- 158	20
25 113	1 862 849	1 887 962	1 701 043	+ 186 919	23
126 164	1 792 813	1 918 977	1 897 092	+ 21 885	25
95 778	646 660	742 438	759 223	- 16 785	30
4 200 003	58 949 896	63 149 899	57 754 793	+ 5 395 106	32
8 815	1 659 785	1 668 600	1 342 800	+ 325 800	33
26 784 850	1 260 639	375 775 489	358 336 124	+ 17 439 365	60
42 385 156	70 884 844	461 000 000	439 900 000	+ 21 100 000	
29 022 745	65 020 125				
+13 362 411	+5 864 719				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1998	ausgaben	Anlagen usw.	1998
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18 659	9 267	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	593 844	196 724	-	-
03	Bundesrat.....	17 813	8 535	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	114 575	852 563	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 180 191	268 161	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	4 001 750	1 194 367	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	417 957	134 324	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 251 366	1 180 742	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	797 222	336 993	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	405 765	139 862	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	240 411	113 624	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	1 948 435	2 494 755	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	23 962 583	5 695 417	14 645 938	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	260 741	169 830	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	250 433	286 154	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 358 003	65 684	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	21 490	3 713	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	61 131	8 918	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	54 969	26 900	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	120 767	273 127	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	131 451	40 153	-	-
32	Bundesschuld.....	35 168	462 995	-	56 373 556
33	Versorgung.....	12 121 175	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	483 200	241 470	70 000	-
	Summe Haushalt 1998.....	52 849 099	14 204 278	14 715 938	56 373 556
	Summe Haushalt 1997.....	52 857 905	14 394 831	13 825 956	54 406 374
	gegenüber 1997 -mehr(+)/weniger(-)- ...	-8 806	-190 553	+889 982	+1 967 182

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1998 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1998 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1998 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1998 1 000 DM	1997 1 000 DM	gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 740	8 601	-701	42 566	31 751	+ 10 815	01
133 083	46 323	-8 340	961 634	905 703	+ 55 931	02
352	704	-446	26 958	26 359	+ 599	03
43 490	10 306	-3 012	1 017 922	547 806	+ 470 116	04
1 942 663	196 641	-31 062	3 556 594	3 551 288	+ 5 306	05
2 668 067	1 016 968	-101 152	8 780 000	8 629 172	+ 150 828	06
32 426	115 405	-7 379	692 733	706 243	- 13 510	07
3 122 238	1 399 950	-53 507	8 900 789	7 905 755	+ 995 034	08
11 764 067	3 296 218	-121 447	16 073 053	16 607 381	- 534 328	09
9 852 580	1 189 727	-8 057	11 579 877	11 795 268	- 215 391	10
144 165 903	2 541 498	-4 687	147 056 749	127 793 557	+ 19 263 192	11
19 110 256	19 640 922	-44 368	43 150 000	44 572 841	- 1 422 841	12
-	-	-	-	344 020	- 344 020	13
1 997 089	423 973	-50 000	46 675 000	46 290 307	+ 384 693	14
198 592	86 740	-3 805	712 098	725 576	- 13 478	15
88 233	597 692	-4 717	1 217 795	1 285 132	- 67 337	16
9 201 465	44 181	-2 315	11 667 018	11 696 733	- 29 715	17
-	4 106	-263	29 046	29 513	- 467	19
9 518	2 489	14 191	96 247	77 186	+ 19 061	20
1 596 884	5 957 819	-1 049	7 635 523	7 650 979	- 15 456	23
5 377 880	5 577 854	-1 959	11 347 669	10 490 789	+ 856 880	25
9 710 090	5 270 642	-202 336	14 950 000	14 818 458	+ 131 542	30
26 400 080	4 108 375	-1 848	87 378 326	86 022 832	+ 1 355 494	32
4 153 442	-	-	16 274 617	15 859 896	+ 414 721	33
13 601 186	6 751 930	30 000	21 177 786	21 535 455	- 357 669	60
265 176 324	58 289 064	-608 259	461 000 000	439 900 000	+ 21 100 000	
246 969 739	59 623 580	-2 178 385				
+18 206 585	-1 334 516	+1 570 126				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1998 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1999 1 000 DM	2000 1 000 DM	2001 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	1 600	1 600	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	176 330	114 838	60 592	900	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	15 135	11 635	2 500	1 000	-	-
05	Auswärtiges Amt	399 309	213 309	105 500	49 000	-	31 500
06	Bundesministerium des Innern.....	1 229 612	448 080	321 455	214 643	46 174	199 260
07	Bundesministerium der Justiz	104 110	70 510	23 200	9 400	1 000	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	837 630	570 470	203 370	4 860	18 730	40 200
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	3 893 735	1 180 607	1 223 212	852 442	82 000	555 474
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 646 533	644 045	371 563	219 050	411 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	1 173 490	768 650	360 840	42 000	-	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	26 692 348	6 395 939	4 540 180	4 077 295	11 663 934	15 000
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	27 066 605	3 756 105	3 075 300	2 346 900	17 888 300	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	83 875	45 375	25 100	13 400	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	429 450	141 940	78 300	40 210	-	169 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	424 060	206 050	113 010	50 000	51 000	4 000
19	Bundesverfassungsgericht	1 000	700	300	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	4 828 096	360 600	305 600	182 800	21 000	3 958 096
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	3 501 682	1 422 561	981 245	504 228	593 648	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	4 220 836	1 017 085	1 316 511	1 095 860	629 380	162 000
32	Bundesschuld	3 020	2 040	140	840	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	349 000	184 000	81 500	83 500	-	-
	Summe.....	77 077 456	17 556 139	13 189 418	9 788 328	31 407 041	5 136 530

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1998	Betrag für 1997
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	461 000 000	439 900 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	403 114 000	386 480 000
3.	Finanzierungssaldo	- 57 886 000	- 53 420 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	238 158 681	244 360 000
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	180 358 681	191 060 000
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo.....	- 57 800 000	- 53 300 000
5.	Marktpflege
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 57 800 000	- 53 300 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
8.	Rücklagenbewegung		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
8.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
9.	Münzeinnahmen	- 86 000	- 120 000
10.	Finanzierungssaldo	- 57 886 000	- 53 420 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1998	Betrag für 1997
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	141 926 000	131 000 000
1.1.2	ein bis vier Jahre	50 232 681	58 360 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	46 000 000	55 000 000
	Summe 1.	238 158 681	244 360 000
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(90 152 016)	(103 700 050)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	41 672 000	32 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	14 086 653	11 933 645
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	360 015	1 733 278
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Bundesobligationen	34 000 000	58 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparentschiädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 119	2 898
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(85 706 665)	(30 071 590)
2.201	Bundesschatzanweisungen	32 000 000	18 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	40 000 000	391 945
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	6 927 665	6 109 645
2.204	Schuldscheindarlehen	6 779 000	5 570 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	4 500 000	57 288 360
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	180 358 681	191 060 000
3.	Marktpflege	-	-
4.	Zusammen	180 358 681	191 060 000
	Saldo aus 1. und 4. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	57 800 000	53 300 000

Gesamtplan: Teil IV

Ausgaben für die Verwaltung

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1998 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	29 705
02	Deutscher Bundestag	01, 03, 04	353 743
03	Bundesrat	01	20 059
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03	177 894
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 517 951
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 39, 42	5 463 785
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	529 548
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	3 959 378
09	Bundesministerium für Wirtschaft	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 072 166
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	498 509
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	284 640
12	Bundesministerium für Verkehr.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21	1 464 497
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	10 129 040
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	377 515
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	316 965
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	01, 03, 04	172 128
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 202
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	71 713
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	76 917
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	01, 05, 06	141 784
30	Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Technologie	01, 11, 12, 13, 14	160 328
32	Bundesschuld.....	03	59 539
Summe.....			26 904 006

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1998 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	347 730	345 857
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	220 916	219 726
02-04	Bundessteuern	126 728	126 011
09	Steuerähnliche Abgaben	86	120
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	-	0
092	Münzeinnahmen	86	120
099	Sonstige	-	0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	48 778	35 470
11	Verwaltungseinnahmen	9 016	8 818
111	Gebühren, sonstige Entgelte	7 765	7 606
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	54	56
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	34	32
119	Sonstige	1 164	1 123
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	8 872	9 017
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 845	7 827
122	Konzessionsabgaben	31	-
124	Mieten und Pachten	915	1 101
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	66	71
129	Sonstige	15	19
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	24 497	11 188
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	2 506	2 706
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	579	119
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	21 350	8 150
134	Kapitalrückzahlungen	61	212
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	348	311
152	Zinseinnahmen von Ländern	340	303
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	8	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 865	2 252
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	160	170
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 223	1 646
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	482	436
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	1 048	946
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	1 032	931
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	16	15
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	3 132	2 938
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	763	580
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	962	1 090

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 407	1 268
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investi- tionen	6 687	5 267
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	41	50
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern	20	24
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	6
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	20	20
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	3 953	3 404
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	3 921	3 371
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	18	19
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Ar- beit	12	13
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 149	1 234
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	425	439
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	724	795
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	1 544	580
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	1 234	134
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	1
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	309	445
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	57 805	53 306
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	57 800	53 300
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	57 800	53 300
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	5
341	Beiträge	5	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
	Gesamteinnahmen	461 000	439 900
4	Personalausgaben	52 849	52 858
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	422	389
411	Aufwendungen für Abgeordnete	417	383
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	5	6
42	Dienstbezüge und dgl.	37 906	38 147
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parla- mentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 310	9 374
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrosold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 896	15 905
425	Vergütungen der Angestellten	6 638	6 746

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	
426	Löhne der Arbeiter.....	5 603	5 658
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	320	309
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	125	143
43	Versorgungsbezüge und dgl.	11 019	11 316
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten.....	14	15
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter.....	3 453	3 360
433	Versorgungsbezüge der Soldaten.....	5 422	5 532
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	1 895	2 040
439	Sonstige.....	235	369
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 205	2 038
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen.....	533	523
443	Fürsorgeleistungen.....	516	498
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.....	1 156	1 016
45	Personalbezogene Sachausgaben.....	927	968
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen.....	899	940
459	Sonstiges.....	25	24
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	370	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	370	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	85 294	82 627
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	14 204	14 395
511	Geschäftsbedarf.....	218	213
512	Bücher, Zeitschriften.....	17	17
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren.....	487	520
514	Halftung von Fahrzeugen und dgl.	214	197
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	361	351
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse).....	34	34
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	2 517	2 537
518	Mieten und Pachten.....	634	665
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	1 422	1 402
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	2 013	2 073
522	Verbrauchsmittel.....	963	927
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	3	3
524	Lehr- und Lernmittel.....	8	8
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung.....	553	529
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten.....	421	386
527	Dienstreisen.....	354	346
529	Verfügungsmittel.....	20	19
531-546	Sonstiges.....	3 827	4 023
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	138	144
548	Frei für: Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben.....	-	-
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen.....	14 716	13 826

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 332	2 582
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	187	201
553	Materialerhaltung	3 873	3 802
554	Militärische Beschaffungen	6 438	5 434
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 548	1 460
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	337	347
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	56 374	54 406
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	81	81
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	56 284	54 317
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	265 176	246 970
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	14 100	4 100
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	14 100	4 100
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	42 113	41 587
622	Schuldendiensthilfen an Länder	2	4
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	550	433
629	Schuldendiensthilfen an sonstige Sondervermögen	41 561	41 151
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	9 779	9 936
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 343	1 301
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	571	613
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	7 865	8 021
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	15 835	14 569
642	Sonstige Erstattungen an Länder	7 988	7 741
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	107	100
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	7 736	6 723
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	4	4
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	100 643	98 575
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	2 026	2 211
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	446	252
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	275	370
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	95 400	92 747
659	Sonstige Zuweisungen an sonstige Sondervermögen	2 496	2 994
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 483	3 752
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 094	2 111
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 357	1 605
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	18	21
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	15	15
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 237	1 451
671	Erstattungen an Inland	1 112	1 436
676	Erstattungen an Ausland	125	15
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	76 662	71 248
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	44 675	39 436

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689).....	4 319	3 611
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	11 687	11 958
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.....	1 499	1 505
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	9 543	9 696
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland.....	4 939	5 044
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 323	1 752
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	-	-
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	-	300
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	570	645
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	461	484
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	292	323
7	Baumaßnahmen.....	11 372	10 594
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	46 917	49 030
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 706	1 647
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	506	443
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 168	1 147
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland.....	22	21
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	2	27
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland.....	8	8
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	693	759
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	29	38
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	636	720
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte.....	28	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 290	1 418
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	5	150
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 285	1 268
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 076	1 159
852	Darlehen an Länder	1 069	1 153
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	7	5
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	4 725	5 490
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen.....	2 305	3 073
862	Darlehen an private Unternehmen	18	56
863	Darlehen an Sonstige im Inland	57	53
866	Darlehen an Ausland	2 345	2 308
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	4 100	5 100
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4 100	5 100
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	19 722	19 865
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	19 486	19 580
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	237	285
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	13 605	13 592
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899).....	5 304	4 678

Ord.- Nr.	Bezeichnung	1998	1997
		- Millionen DM -	
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	779	747
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	3 949	4 463
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	3 573	3 704
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-608	-2 178
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-608	-2 178
971	Globale Mehrausgaben	45	9
972	Globale Minderausgaben.....	-653	-2 188
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
980	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	461 000	439 900

Ord.- Nr.	Ausgaben	1998	1997
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	52 849	53 131
11	Aktivitätsbezüge	40 588	40 814
12	Versorgung	12 261	12 318
2	Laufender Sachaufwand	39 715	38 876
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 435	3 475
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	14 716	13 826
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	21 564	21 575
3	Zinsausgaben	56 374	53 956
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	56 374	53 956
322	Sonstige	56 374	53 956
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	253 088	255 987
41	an Verwaltungen	64 678	64 634
411	Länder	11 374	11 458
412	Gemeinden	552	352
413	Lastenausgleichsfonds	275	370
414	ERP-Sondervermögen	550	433
415	Zweckverbände	4	4
416	Sonderfonds	51 922	52 016
4161	Fonds "Deutsche Einheit"	9 509	9 509
4162	Erblastentilgungsfonds	26 400	25 750
4164	Bundeseisenbahnvermögen	15 833	16 557
4165	Ausgleichsfonds Steinkohleneinsatz	180	200
42	an andere Bereiche	188 410	191 353
421	Unternehmen	19 474	20 116
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	44 675	49 470
422	an Sozialversicherung	117 808	115 183
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 499	1 505
425	an Ausland	4 954	5 080
	Summe laufende Ausgaben	402 026	401 951

Ord.- Nr.	Ausgaben	1998	1997
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	13 771	12 964
11	Baumaßnahmen	11 372	10 559
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 706	1 647
13	Grunderwerb	693	759
2	Vermögensübertragungen	34 651	35 089
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33 328	33 337
211	an Verwaltungen	19 722	19 865
2111	Länder	19 486	19 580
2112	Gemeinden	237	285
212	an andere Bereiche	13 605	13 472
2122	Sonstige - Inland	10 032	9 888
2123	Ausland	3 573	3 583
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 323	1 752
221	an Verwaltungen	-	300
2213	Bundeseisenbahnvermögen	-	300
222	an andere Bereiche	1 323	1 452
2221	Unternehmen - Inland	570	645
2222	Sonstige - Inland -	461	484
2223	Ausland	292	323
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	11 190	12 788
31	Darlehensgewährung	9 901	11 249
311	an Verwaltungen	1 076	1 159
3111	Länder	1 069	1 153
3112	Gemeinden	7	5
312	an andere Bereiche	8 825	10 090
3122	Sonstige - Inland	6 480	7 782
3123	Ausland	2 345	2 308
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 290	1 539
321	Inland	5	150
322	Ausland	1 285	1 389
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	59 612	60 841
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-638	-4 178
	Ausgaben zusammen	461 000	458 613
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	461 000	458 613

Ord.- Nr.	Einnahmen	1998	1997
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	347 644	336 680
2	Steuerähnliche Abgaben.....	-	0
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	8 872	9 017
31	Mieten und Pachten.....	915	1 101
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	7 958	7 916
4	Zinseinnahmen.....	2 213	2 563
41	von Verwaltungen	348	311
411	Länder.....	340	303
412	Gemeinden	8	8
42	von anderen Bereichen	1 865	2 252
422	Sonstige.....	1 865	2 252
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	5 591	4 130
51	von Verwaltungen	3 961	3 461
511	Länder.....	3 942	3 435
512	Gemeinden	18	25
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	1 631	668
521	Sozialversicherung.....	33	33
522	Sonstige - Inland.....	1 289	190
523	Ausland.....	309	445
6	Sonstige laufende Einnahmen	10 112	10 646
Summe laufende Einnahmen.....		374 432	363 036

Ord.- Nr.	Einnahmen	1998	1997
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	3 085	3 226
2	Vermögensübertragungen	5	5
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	5
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	5	5
2122	Sonstige - Inland	5	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	25 592	21 046
31	Darlehensrückflüsse	4 180	3 884
311	von Verwaltungen	1 048	946
3111	Länder	1 032	931
3112	Gemeinden	16	15
312	von anderen Bereichen	3 132	2 938
3122	Sonstige - Inland	1 725	1 670
3123	Ausland	1 407	1 268
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	21 412	17 162
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	28 682	24 277
5	Globalansätze (sowelt nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen	403 114	387 313
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	57 800	71 180
62	Münzeinnahmen	86	120
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
	Summe	57 886	71 300
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	57 886	71 300
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	461 000	458 613

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 402	77 193	4 195	76 030
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	284	14 807	292	13 832
011	Politische Führung	132	5 351	140	4 540
012	Innere Verwaltung.....	29	309	32	297
013	Informationswesen	25	191	24	183
014	Statistischer Dienst	2	261	2	252
015	Zivildienst	10	2 641	8	2 680
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	76	4 605	75	4 555
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	5	61	4	56
018	Hochbauverwaltung.....	5	504	5	551
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	884	2	718
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 774	10 834	2 539	10 989
021	Auslandsvertretungen	144	1 086	84	1 092
022	Internationale Organisationen.....	723	761	733	660
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 888	7 552	1 701	7 565
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 004	14	1 048
029	Sonstiges.....	5	431	7	624
03	Verteidigung (nur Bund)	635	46 864	721	46 630
031	Verwaltung	-	9 462	-	9 736
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	534	33 724	609	32 912
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	73	368	80	393
034	Zivile Verteidigung.....	12	494	12	504
036	Wissenschaftliche Forschung	16	2 532	20	2 785
037	Unterhaltssicherung	-	285	-	301
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	301	4 000	287	3 889
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	297	3 148	283	3 052
042	Polizei.....	2	572	2	558
049	Sonstiges.....	2	281	2	279
05	Rechtsschutz	409	688	356	689
051	Verfassungsgerichte.....	0	29	0	30
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	50	196	45	220
053	Verwaltungsgerichte	2	47	2	31
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	78	1	76
055	Finanzgerichte.....	3	24	3	23
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	352	313	305	310
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	807	18 937	832	19 053
11	Verwaltung	-	3	-	2
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	3	-	2

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen.....	2	3 454	2	3 465
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	37	-	37
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	2	22	2	22
137	Fachhochschulen.....	-	10	-	10
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 135	-	1 083
139	Sonstiges.....	-	2 250	-	2 312
14	Förderung des Bildungswesens.....	637	1 851	637	1 866
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	415	-	399
142	Ausbildungsförderung für Studierende.....	635	1 060	634	1 143
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende.....	2	376	3	324
146	Studentenwohnraumförderung.....	-	-	-	-
149	Sonstiges.....	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen.....	1	1 065	2	1 160
151	Außerschulische Jugendbildung.....	-	33	-	35
153	Sonstige Weiterbildung.....	-	27	-	27
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	-	695	-	730
156	Förderung der politischen Bildung.....	1	271	2	277
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	-	-	-
159	Sonstiges.....	-	40	-	91
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036).....	167	12 077	191	12 069
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 236	-	1 185
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	4	649	4	651
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	1	-	-
165	Kernforschung.....	-	1 562	-	1 827
166	Sonstige Energieforschung.....	-	240	-	241
167	Weltraumforschung und -technik.....	-	1 622	-	1 642
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	196	-	195
169	Technologische Forschung und Entwicklung.....	35	2 163	35	1 766
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur.....	41	1 059	54	1 185
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	524	-	528
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	1	315	0	317
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	509	21	484
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	57	1 071	60	1 083
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung.....	0	58	0	73
177	Boden- und Meeresforschung.....	3	437	4	441
178	Bildungswesen.....	-	63	-	16
179	Sonstiges.....	11	373	12	435

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	486	-	489
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	61	-	60
189	Sonstiges	-	423	-	428
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	1	-	2
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	2 423	172 709	2 373	175 452
21	Verwaltung	24	458	24	553
211	Versicherungsbehörden	18	65	17	73
214	Versorgungsämter	-	1	-	1
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	8	0	15
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	6	383	7	464
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 743	113 430	1 476	111 117
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	73 153	-	70 491
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	13 806	-	13 741
223	Unfallversicherung	43	1 067	46	1 169
224	Krankenversicherung	-	2 325	-	2 365
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	14 100	-	15 100
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 600	-	4 345
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 700	4 379	1 430	3 906
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	176	12 892	166	12 363
231	Kindergeld	1	210	2	415
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	7 008	-	7 009
233	Wohngeld	-	3 500	-	3 500
234	Sozialhilfeleistungen	-	10	-	10
235	Einrichtungen der Sozialhilfe des öffentlichen Bereichs	-	800	-	-
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	108	-	108
237	Jugendhilfeleistungen	156	980	144	1 030
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	19	16	21	15
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	261	-	276
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	426	13 541	530	14 010
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	2	9 201	1	9 594
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	68	-	66
243	Lastenausgleich	-	275	-	370
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	741	-	772
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	22	-	24
246	Vertriebene und Flüchtlinge	8	557	13	562
247	Kriegsopferfürsorge	416	1 600	517	1 480
249	Sonstiges	0	1 077	0	1 142

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	13	31 402	136	36 386
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	3	26 530	1	28 972
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	8	1 168	8	1 353
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	0	3 572	124	5 931
254	Arbeitsschutz.....	2	131	3	129
26	Naturkatastrophen	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	260	-	270
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	40	727	41	755
299	Übrige soziale Angelegenheiten	40	727	41	755
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	808	1 514	565	1 685
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	253	0	280
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	2	-	2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	242	0	268
319	Sonstiges.....	-	9	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	222	-	216
323	Sportstätten	-	66	-	66
324	Förderung des Sports	-	156	-	150
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	808	1 039	565	1 189
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 901	5 554	1 886	5 785
41	Wohnungswesen	1 881	4 463	1 868	4 586
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 881	4 460	1 868	4 583
419	Sonstiges.....	-	3	-	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-	-
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	19	366	18	382
432	Ortsentwässerung	-	-	-	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	-	-
439	Sonstiges.....	19	366	18	382
44	Städtebauförderung	0	725	0	817
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 667	3 014	690	3 572
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	45	16	44
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	45	16	44
52	Verbesserung der Agrarstruktur	466	1 722	573	2 274
521	Flurbereinigung	10	-	12	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	172	1	178	2
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	141	-	185	-
529	Sonstiges.....	143	1 721	198	2 272

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	1 149	1 023	54	996
531	EG-Garantiefonds.....	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	1 144	174	49	148
533	Gasölverbilligung.....	-	835	-	835
539	Sonstiges.....	5	14	5	13
54	Sonstige Bereiche.....	37	224	47	258
542	Fischerei.....	7	66	7	93
549	Sonstiges.....	30	158	40	164
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5 372	25 674	5 084	27 063
61	Verwaltung.....	32	129	34	131
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	501	377	401	327
621	Kernenergie.....	-	330	-	280
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	-	-	0	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	500	19	400	19
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	28	-	28
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	3	9 470	3	10 029
631	Kohlenbergbau.....	3	8 406	3	8 776
632	Sonstiger Bergbau.....	-	542	-	593
634	Verarbeitende Industrie.....	-	366	-	495
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	155	-	165
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	197	-	210
641	Handel (allgemein).....	-	12	-	15
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	151	-	161
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	-	-	-
649	Sonstiges.....	-	34	-	35
65	Fremdenverkehr.....	-	45	-	45
66	Geld- und Versicherungswesen.....	121	113	114	104
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	83	82	74	72
662	Versicherungen.....	38	31	40	32
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	1	-	1
68	Sonstige Bereiche.....	4 542	4 737	4 369	5 609
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	173	10 604	163	10 607
691	Betriebliche Investitionen.....	-	2 943	-	3 200
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 330	-	7 269
699	Sonstiges.....	173	331	163	139

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 127	18 968	3 949	18 739
71	Verwaltung.....	529	949	526	1 116
711	Straßen- und Brückenbau.....	15	-	13	0
712	Wasserstraßen und Häfen.....	228	459	247	609
719	Sonstiges.....	287	491	267	507
72	Straßen.....	825	12 826	828	12 760
721	Bundesautobahnen.....	53	6 045	57	6 095
722	Bundesstraßen.....	10	3 971	9	3 784
723	Landesstraßen.....	-	40	-	50
725	Gemeindestraßen.....	2	2 729	2	2 789
729	Sonstiges.....	760	41	760	41
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	101	2 629	101	2 298
731	Wasserstraßen und Häfen.....	101	2 579	100	2 238
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	50	1	60
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	686	-	785
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	-	654	-	754
749	Sonstiges.....	-	31	-	31
75	Luftfahrt.....	249	298	256	298
751	Flugsicherung.....	225	232	230	239
759	Sonstiges.....	24	66	26	59
76	Wetterdienst.....	129	566	131	529
77	Nachrichtenwesen.....	294	1 002	2 107	943
771	Post- und Fernmeldewesen.....	294	330	2 107	273
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	672	-	670
78	Sonstige Bereiche.....	0	10	0	10
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	33 093	54 210	28 067	54 048
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	57	77	62	93
811	Domänen.....	-	0	-	1
812	Forsten.....	57	76	62	93
82	Versorgungsunternehmen.....	1	385	0	460
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	385	-	460
823	Wasserunternehmen.....	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	1	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen.....	500	8 528	360	8 795
832	Eisenbahnen.....	500	8 392	360	8 656
833	Schifffahrt.....	-	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	66	-	95
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	-	69	-	44

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1998		1997	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	27 529	860	19 720	935
851	Bergbau	-	738	-	816
852	Industrielle Unternehmen	20 524	92	12 714	97
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	14	7 000	13
859	Sonstiges	5	16	6	8
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	1 672	1 210	4 255	171
869	Sonstiges	1 672	1 210	4 255	171
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	3 334	43 151	3 670	43 594
871	Allgemeines Grundvermögen	3 333	916	3 669	985
872	Allgemeines Kapitalvermögen	1	-	1	-
873	Sondervermögen	-	42 235	-	42 609
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	408 402	83 227	410 972	77 187
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	347 644	9 509	336 680	9 509
92	Schulden	58 945	56 819	72 730	54 517
921	Ausgleichsforderungen	-	81	-	81
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau	-	116	-	118
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	58 945	56 613	72 730	54 308
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden	-	8	-	8
93	Versorgung	1 663	16 341	1 337	15 938
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	3 456	4	3 363
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	7	5 438	8	5 550
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 156	-	1 016
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind	-	21	-	23
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	13	1 554	13	1 658
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	45	2 376	50	2 436
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR	1 595	2 340	1 262	1 891
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	647	-	621
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	150	150	224	780
98	Globalposten	-	-238	-	-4 178
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	400	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	-	-	9
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-638	-	-4 188
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	0	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	461 000	461 000	458 613	458 613

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	929	-	630	75	0	1	-	497	498
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	25	-	212	3	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	120	-	61	6	-	-	-	464	464
03	Verteidigung.....	106	-	344	62	0	1	-	30	31
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	282	-	12	4	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	396	-	2	-	-	-	-	3	3
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angele- genheiten.....	82	-	39	1	-	-	-	13	13
13	Hochschulen.....	-	-	2	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	5	5
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen....	82	-	36	1	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung.....	1	-	40	0	0	-	-	3	3
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	8	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	-	-	19	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen..	-	-	8	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Son- stiges.....	-	-	7	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz...	1	-	4	0	-	-	-	3	3
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport.....	790	-	16	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	-	0	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	0	-	0	-	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsich- erheit, Strahlenschutz.....	790	-	16	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	50	-	2	60	270	7	-	201	479
41	Wohnungswesen.....	50	-	2	60	270	-	-	201	471
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	7	-	-	7
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	-	105	0	20	-	-	4	24
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	60	-	20	-	-	3	24
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	14	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	14	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	15	-	31	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	4 224	-	267	500	49	-	-	1	51
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	1	500	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	500	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	3	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	49	-	-	-	49
69	Übrige Bereiche aus 6.....	4 224	-	263	0	-	-	-	1	1
7	Verkehrs- und Nachrichtenwe- sen.....	1 674	-	122	8	0	0	-	0	0
72	Straßen	762	-	55	6	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	79	-	6	0	0	-	-	-	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	21	-	5	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7.....	813	-	56	3	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	-	8 777	23 853	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	7 945	21 351	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	50	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	7 895	21 351	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	-	832	2 502	-	-	-	0	0
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	832	2 502	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	347 644	73	-	-	-	-	1 145	1 145
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen.....	-	347 644	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	1 145	1 145
93	Versorgung.....	-	-	9	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	64	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen.....	7 765	347 644	10 070	24 497	340	8	-	1 865	2 213

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
79	-	-	82	162	-	-	1 362	-	-	-	-	1 667	5
79	-	-	79	158	-	-	224	-	-	-	-	466	52
-	-	-	-	-	-	-	1 135	-	-	-	-	1 149	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	1 135	-	-	-	-	1 149	539
-	-	-	4	4	-	-	3	-	-	-	-	52	59
124	-	-	11	134	-	-	196	-	-	-	-	5 372	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	501	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	500	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
124	-	-	-	124	-	-	-	-	-	-	-	173	65
-	-	-	11	11	-	-	196	-	-	-	-	4 695	69
0	0	-	1	1	10	-	310	-	-	-	-	2 127	7
-	0	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	825	72
0	-	-	0	0	10	-	6	-	-	-	-	101	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	223	-	-	-	-	249	75
-	-	-	0	0	-	-	80	-	-	-	-	952	79
-	-	-	463	463	-	-	-	-	-	-	-	33 093	8
-	-	-	463	463	-	-	-	-	-	-	-	29 759	81
-	-	-	450	450	-	-	-	-	-	-	-	500	811
-	-	-	13	13	-	-	-	-	-	-	-	29 259	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	3 334	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	873
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	3 334	874
-	-	-	-	-	1 625	19	10	-	-	-	-	350 516	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	347 644	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 145	92
-	-	-	-	-	1 625	19	10	-	-	-	-	1 663	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64	99
1 032	16	-	3 132	4 180	3 942	19	2 780	-	5	-	-	403 114	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
11	46	-	2 521	2 578	-	-	147	147	-	77 193	0
-	-	-	33	33	-	-	3	3	-	14 807	01
-	-	-	2 366	2 366	-	-	40	40	-	10 834	02
11	46	-	123	179	-	-	104	104	-	46 864	03
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 000	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	688	05
1 853	0	-	2 876	4 730	-	-	-	-	-	18 937	1
1 800	-	-	34	1 834	-	-	-	-	-	3 454	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 851	14
-	-	-	103	103	-	-	-	-	-	1 065	15
11	0	-	2 615	2 626	-	-	-	-	-	12 077	16
42	-	-	124	166	-	-	-	-	-	491	19
814	-	-	1 951	2 765	-	-	602	602	-	172 709	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	113 430	22
814	-	-	-	814	-	-	-	-	-	12 892	23
-	-	-	85	85	-	-	292	292	-	13 541	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 270	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	763	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 600	247
-	-	-	85	85	-	-	292	292	-	1 634	249
-	-	-	1 594	1 594	-	-	310	310	-	31 402	25
-	-	-	272	272	-	-	-	-	-	1 444	29
67	-	-	151	218	-	-	3	3	-	1 514	3
-	-	-	80	80	-	-	-	-	-	253	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	79	79	-	-	-	-	-	251	319
67	-	-	-	67	-	-	-	-	-	222	32
-	-	-	71	71	-	-	3	3	-	1 039	33
3 193	4	-	250	3 447	-	-	-	-	-	5 554	4
2 382	-	-	168	2 550	-	-	-	-	-	4 463	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
88	2	-	82	172	-	-	-	-	-	366	43
723	2	-	-	725	-	-	-	-	-	725	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	43	175	-	-	709	-	-	709
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	6	-	-	709	-	-	709
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	108	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	108	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	43	61	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	167	847	-	-	0	330	-	330
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	47	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	47	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	547	-	-	0	-	-	0
64	Handel.....	-	102	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	330	-	330
69	Übrige Bereiche aus 6.....	167	151	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	1 998	3 335	-	-	249	-	-	249
72	Straßen.....	-	1 719	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	850	551	-	-	9	-	-	9
74	Schienenverkehr	-	30	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	90	45	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7.....	1 057	990	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	51	662	-	-	-	1	10 361	10 362
81	Wirtschaftsunternehmen	51	60	-	-	-	-	-	-
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	51	60	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	602	-	-	-	1	10 361	10 362
873	Sondervermögen.....	-	2	-	-	-	-	10 361	10 361
874	Übrige Bereiche aus 87	-	600	-	-	-	1	-	1
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	13 214	653	-	56 374	716	102	4	821
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	445	-	56 374	-	-	-	-
93	Versorgung.....	12 197	45	-	-	701	102	4	806
99	Übrige Bereiche aus 9.....	1 017	162	-	-	15	-	-	15
	Ausgaben zusammen	52 849	24 999	14 716	56 374	11 372	552	10 641	22 565

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	873	-	88	961	1	-	55	56	5
-	-	-	-	-	1	-	2	3	52
-	857	-	7	864	-	-	52	52	53
-	835	-	-	835	-	-	-	-	533
-	22	-	7	29	-	-	52	52	539
-	16	-	81	97	-	-	1	1	59
-	7 843	0	167	8 011	-	730	1 005	1 735	6
-	-	-	36	36	-	-	-	-	62
-	-	-	36	36	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	7 836	-	-	7 836	-	180	275	455	63
-	-	-	95	95	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	730	730	65
-	7	0	37	44	-	550	-	550	69
0	51	2	381	435	0	-	0	0	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	50	2	-	52	-	-	0	0	73
-	1	-	-	1	-	-	-	-	74
-	-	-	146	146	-	-	-	-	75
-	-	-	235	235	-	-	-	-	79
-	3 574	-	-	3 574	-	31 872	-	31 872	8
-	3 574	-	-	3 574	-	-	-	-	81
-	1 692	-	-	1 692	-	-	-	-	811
-	1 882	-	-	1 882	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	31 872	-	31 872	87
-	-	-	-	-	-	31 872	-	31 872	873
-	-	-	-	-	-	-	-	-	874
1	-	3 292	-	3 293	-	9 509	-	9 509	9
-	-	-	-	-	-	9 509	-	9 509	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	3 292	-	3 292	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
44 675	16 006	117 808	6 439	184 927	2	42 111	3 483	45 596	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	21	0	-	-	-	-	6	6
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	3	21	0	-	-	-	-	6	6
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	4	10	-	-	-	1	-	4 100	4 101
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	1	-	-	1
69	Übrige Bereiche aus 6.....	4	10	-	-	-	-	-	4 100	4 100
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 438	398	586	-	-	-	-	12	12
72	Straßen	7 326	121	575	-	-	-	-	11	11
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	986	170	11	-	-	-	-	0	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	13	4	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7.....	113	103	0	-	-	-	-	0	0
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	193	2	65	5	-	-	-	2 294	2 294
81	Wirtschaftsunternehmen	-	1	-	5	-	-	-	2 294	2 294
811	Eisenbahnen	-	-	-	-	-	-	-	2 225	2 225
812	Übrige Bereiche aus 81	-	1	-	5	-	-	-	69	69
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	193	0	65	-	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
874	Übrige Bereiche aus 87	193	0	65	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen.....	11 372	1 706	693	1 290	1 069	7	-	8 825	9 901

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 004	-	-	37	1 041	-	-	-	-	-	3 014	5
1 004	-	-	-	1 004	-	-	-	-	-	1 722	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 023	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	835	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	188	539
-	-	-	37	37	-	-	-	-	-	269	59
9 543	-	-	449	9 992	-	-	476	476	-	25 674	6
-	-	-	294	294	-	-	-	-	-	377	62
-	-	-	294	294	-	-	-	-	-	330	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47	629
-	-	-	156	156	-	-	476	476	-	9 470	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	197	64
9 543	-	-	-	9 543	-	-	-	-	-	10 604	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5 026	69
3 001	172	-	345	3 518	-	-	-	-	-	18 968	7
2 658	172	-	4	2 834	-	-	-	-	-	12 826	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 629	73
342	-	-	312	654	-	-	-	-	-	686	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	298	75
-	-	-	29	29	-	-	-	-	-	2 528	79
-	15	-	5 024	5 039	-	-	92	92	-	54 210	8
-	-	-	4 981	4 981	-	-	92	92	-	11 059	81
-	-	-	4 475	4 475	-	-	-	-	-	8 392	811
-	-	-	506	506	-	-	92	92	-	2 667	812
-	15	-	43	58	-	-	-	-	-	43 151	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42 235	873
-	15	-	43	58	-	-	-	-	-	916	874
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-638	83 227	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 509	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	56 819	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16 341	93
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-638	559	99
19 486	237	-	13 605	33 328	-	-	1 323	1 323	-638	461 000	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1996 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1996 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	165	10 02/980 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	39
Summe	165	Summe	39
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	172 395		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	13 195	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	185 590
12 03/380 09 Beiträge der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	17 365	12 03/980 09 Weiterleitung von Beträgen der Binnenschifffahrt zum Abwrackfonds	10 745
Summe	202 955	Summe	196 335
Epl. 17 - Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	6 952	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	6 246
Summe	6 952	Summe	6 246
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	42	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	42
Summe	42	Summe	42
Gesamtsumme	210 114	Gesamtsumme	202 662

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	4	-	-	7	-	-	13	6	4	5	-	15
Geschäftsstelle der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	2	2	-	6
Deutscher Bundestag..... a)	-	1	3	-	-	12	-	-	55	-	-	71	45	90	77	15	227
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	3	-	-	5	-	-	10	4	11	5	1	21
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt..... a)	-	-	6	-	-	14	-	-	32	-	-	52	19	43	21	3	86
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	4	-	-	17	-	-	27	13	33	20	4	70
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	10	-	-	22	-	-	63	-	-	97	42	188	111	28	369
..... b)	-	-	17	-	-	51	-	-	118	-	-	186	143	343	230	82	798
Bundesministerium des Innern..... a)	2	-	11	-	2	20	1	-	92	-	-	128	57	166	95	19	337
..... b)	-	-	1	3	1	13	3	6	16	35	-	78	138	515	738	348	1 740
Bundesministerium der Justiz..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	47	-	-	69	20	104	40	7	171
..... b)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4	-	6	41	581	33	39	694
Bundesministerium der Finanzen..... a)	2	-	10	-	-	26	1	-	113	-	-	152	49	260	134	34	477
..... b)	-	-	-	-	25	3	1	-	45	38	-	112	98	481	624	305	1 508
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	3	-	8	-	-	25	-	-	101	-	-	137	50	205	109	30	394
..... b)	-	-	1	2	3	3	-	2	44	56	53	164	57	360	578	144	1 139
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	1	-	7	-	-	12	-	-	51	-	-	71	30	126	66	16	238
..... b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	50	66	147	5	139	298	92	534
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung..... a)	2	-	8	-	-	15	-	-	61	-	-	86	33	104	70	22	229
..... b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	11	12	27	8	58	66	19	151
Bundesministerium für Verkehr..... a)	1	-	8	-	-	12	-	-	59	-	-	80	22	179	89	23	313
..... b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	7	54	100	483	735	311	1 629
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	8	-	-	20	-	-	104	-	-	134	40	236	127	8	411
..... b)	-	-	1	-	11	4	2	19	16	82	-	135	283	1 226	1 807	509	3 825
Bundesministerium für Gesundheit..... a)	1	-	4	-	-	10	-	-	33	-	-	48	15	73	35	9	133
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	7	36	116	160	3	119	219	59	400
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	44	-	-	64	25	109	56	14	204
..... b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	46	95	11	132	231	120	494

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1998**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst							
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	6	1	-	21	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	77
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	130	97	68	15	2	315	57	133	114	72	8	2	386	60	189	46	-	3	298	1 297
-	6	4	3	-	-	13	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	36
-	12	11	6	-	-	29	1	3	4	-	-	-	8	8	17	12	-	3	40	108
-	40	18	7	-	-	65	7	18	10	6	-	-	41	7	18	9	-	3	37	281
-	28	14	14	3	1	60	4	11	5	6	-	-	26	4	7	6	-	3	20	203
-	221	122	80	47	11	481	27	71	100	80	17	1	296	19	34	33	-	14	100	1 343
-	224	209	293	173	51	950	46	94	196	173	30	5	544	38	78	55	-	16	187	2 665
1	242	90	47	23	6	409	26	66	34	40	17	8	191	18	26	32	-	8	84	1 149
3	675	1 424	2 920	2 743	1 748	9 514	1 897	4 065	9 394	11 275	414	136	27 182	77	101	152	-	37	367	38 882
6	125	99	99	8	3	340	54	119	63	37	-	-	273	32	61	55	4	4	156	1 009
-	50	86	167	10	2	315	8	20	33	29	-	-	90	15	15	30	1	6	67	1 172
2	388	144	68	20	3	625	52	126	69	19	3	-	269	21	30	35	-	11	97	1 620
5	1 090	2 344	4 119	3 851	1 935	13 344	1 681	3 974	6 939	6 075	2 434	9	21 112	313	350	694	-	207	1 564	37 640
1	218	79	39	3	1	341	26	65	46	32	5	1	175	20	32	39	-	9	100	1 147
26	255	545	614	178	20	1 638	154	410	765	314	62	9	1 714	22	38	30	-	2	92	4 747
5	124	51	24	7	2	213	14	39	23	19	15	3	113	12	23	23	-	6	64	699
-	11	18	30	13	-	72	4	9	18	5	-	-	36	-	-	-	-	-	-	789
2	139	64	26	5	1	237	12	35	17	21	7	3	95	19	31	39	3	5	97	744
-	67	125	113	48	13	366	1	5	5	3	-	-	14	1	1	3	1	1	7	565
10	155	63	30	2	-	260	7	14	19	2	-	-	42	6	8	11	-	3	28	723
77	497	947	1 032	372	112	3 037	135	355	1 140	1 464	381	130	3 605	32	68	43	-	4	147	8 472
16	347	90	10	1	-	464	73	164	149	87	2	-	475	62	95	73	-	-	230	1 714
87	1 056	2 481	4 065	2 858	576	11 123	397	927	4 311	5 582	1 504	262	12 983	111	176	200	1	4	492	28 558
-	66	25	12	3	2	108	5	11	10	7	2	3	38	5	9	5	-	3	22	350
-	11	22	39	24	8	104	1	5	13	8	2	-	29	1	-	-	-	-	1	694
2	95	34	17	6	-	154	13	33	22	13	4	-	85	6	7	11	-	4	28	535
1	44	63	77	53	29	267	3	27	38	41	9	5	124	3	5	5	-	-	13	993

Teil V
noch: **A. Übersicht über die Planstellen**
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																	
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	1	-	4	-	-	8	-	-	25	-	-	38	16	47	27	5	95
.....	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	45	12	76
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	1	5	2	-	8
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	9	-	-	57	-	-	68	11	60	28	7	106
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	28	-	-	40	23	73	39	10	145
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	1	-	3	-	-	9	-	-	32	-	-	45	17	60	33	7	117
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	25	35	23	89
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	a)	2	-	7	-	-	15	-	-	56	-	-	80	31	149	77	28	285
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesschuld	b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	4	16
Summe	a)	26	4	118	-	2	279	2	-	1 087	-	-	1 518	574	2 332	1 275	290	4 471
Summe	b)	-	-	20	8	42	78	19	38	298	373	301	1 177	898	4 488	5 660	2 070	13 117
Insgesamt	-	26	4	138	8	44	357	21	38	1 385	373	301	2 695	1 472	6 820	6 935	2 360	17 588
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
.....	b)	-	-	1	-	-	6	-	3	1	11	-	22	35	139	189	93	456
Zusammen	-	-	-	1	-	1	6	1	3	4	11	-	27	37	146	194	95	472

**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1998**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	236	-	-	33	-	-	315
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	123	3	156
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	294	-	-	33	-	-	411
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	137	3	172
Insgesamt -	1	1	19	1	60	3	294	-	1	63	137	3	583

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1998**

- a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern..... b)	-	23	19	-	42
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	12	-	30
Bundesministerium für Verkehr..... b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	128	157	40	147	472
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	128	199	72	147	546
Insgesamt..... -	128	200	75	147	550

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag..... a)	3	2	10	2	6	-	-	12	47
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt..... a)	-	-	1	-	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	48	14	2	-	16	66
Auswärtiges Amt..... a)	-	-	8	20	5	-	-	17	30
..... b)	-	-	11	31	29	-	-	10	68
Bundesministerium des Innern..... a)	2	1	3	8	2	-	-	7	15
..... b)	-	11	42	117	114	13	-	234	748
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	1	-	-	-	-	2
..... b)	-	-	3	2	-	-	-	2	6
Bundesministerium der Finanzen..... a)	-	-	4	1	-	1	-	9	7
..... b)	1	-	4	10	82	43	-	164	538
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	-	-	6	11	-	2	-	39	42
..... b)	-	3	24	214	81	47	-	167	274
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	-	-	1	1	-	-	-	8	8
..... b)	-	-	-	75	113	5	-	64	122
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung..... a)	1	-	-	6	4	-	-	26	19
..... b)	-	1	9	36	26	3	-	16	35
Bundesministerium für Verkehr..... a)	-	-	1	5	-	13	-	13	17
..... b)	-	3	29	161	207	64	-	545	574
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	15	20	-	14	-	28	16
..... b)	1	9	41	160	132	43	17	406	911
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	1	5	-	-	-	2	7
..... b)	-	2	33	100	85	1	-	13	35
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit..... a)	-	-	4	-	-	3	-	6	4
..... b)	-	1	7	92	55	10	-	52	61
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend..... a)	-	-	-	1	-	-	-	-	-
..... b)	-	-	1	6	114	-	-	-	9
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung..... a)	-	2	11	9	1	-	-	11	18
..... b)	-	-	1	3	2	2	-	1	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau..... a)	-	-	3	3	2	10	-	6	8
..... b)	-	-	4	10	50	57	-	106	40
Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Techno- logie..... a)	-	3	11	13	3	-	-	16	7
..... b)	-	-	5	15	18	-	-	5	3

**der Angestellten und Arbeiter
Bundshaushaltsplan 1998**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
4	-	4	7	-	14	5	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
6	-	57	70	-	243	45	16	8	5	44	576	230
1	-	1	1	-	6	1	-	-	-	7	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	3	4	65	6
3	-	13	27	-	39	19	-	3	9	45	169	38
38	1	15	39	-	43	18	22	2	19	55	436	35
9	-	46	55	-	39	28	27	12	26	203	525	129
17	-	121	306	-	805	103	10	3	11	45	1 570	763
10	-	18	61	-	87	39	30	2	18	144	447	113
513	6	714	1 497	-	1 201	2 720	2 403	112	59	1 485	11 990	4 467
2	-	20	72	-	139	73	20	38	14	238	620	114
7	-	54	147	-	101	333	233	93	23	217	1 221	95
11	-	30	58	-	99	33	3	3	16	173	448	92
336	-	652	516	-	1 039	2 429	476	61	104	1 652	8 107	3 618
7	-	25	107	-	67	17	-	3	10	175	511	103
186	8	263	268	-	314	257	61	13	19	157	2 356	391
1	-	8	60	-	33	3	4	-	2	61	191	47
143	-	247	323	-	497	179	81	6	1	124	1 983	1 097
7	-	12	81	-	92	43	11	1	7	90	400	101
17	-	53	73	-	121	103	14	3	8	56	574	54
7	-	33	73	-	81	4	11	-	44	112	414	49
358	3	662	1 283	-	1 792	1 149	355	73	153	549	7 961	9 058
29	-	36	184	-	274	90	-	-	-	231	939	191
788	35	1 087	4 016	370	5 495	6 817	14 089	294	33	8 522	43 266	64 852
2	-	9	18	-	32	4	6	1	2	40	130	19
51	-	294	282	1	141	88	81	5	15	103	1 333	367
1	-	6	23	-	44	27	-	-	-	61	180	42
46	-	54	108	-	108	34	10	4	4	98	746	144
5	-	7	12	-	26	8	7	-	3	28	98	29
86	-	22	19	-	25	33	8	-	-	32	355	48
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	55	9
2	-	-	22	-	33	5	1	-	12	15	91	10
3	-	5	24	-	42	6	1	-	-	35	168	30
5	-	1	1	-	3	1	1	-	-	3	29	-
5	-	14	20	-	33	10	4	1	-	46	165	38
22	-	10	11	-	24	24	3	8	3	59	431	21
12	-	13	45	-	68	21	3	-	11	83	309	50
1	-	16	19	-	28	11	6	-	-	3	130	43

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X	
Bundesschuld.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	16
Summe.....	a)	6	16	112	156	39	45	-	224	325
Summe.....	b)	2	30	214	1 032	1 109	288	17	1 787	3 445
Insgesamt	-	8	46	326	1 188	1 148	333	17	2 011	3 770

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1998**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
10	-	24	11	-	96	99	31	1	-	7	297	14
167	1	388	1 100	-	1 560	501	174	75	203	1 926	7 019	1 508
2 586	52	4 276	8 881	371	11 792	14 380	17 862	676	434	13 113	82 351	85 032
2 754	53	4 664	9 981	371	13 352	14 881	18 036	751	637	15 039	89 370	86 540

**E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1998**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	4
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	7	13
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	43
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.....	24	107
-	zusammen Generale.....	39	167
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	119	217
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	38	791
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	393	2 198
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	255	5 119
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	72	3 484
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	61	1 000
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	63	9 498
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.....	1	8 511
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 561
-	zusammen übrige Offiziere.....	1 002	37 379
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	91	2 271
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	87	5 557
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	-	20 763
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	31 883
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	14 912
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	-	37 020
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	15 728
-	zusammen Unteroffiziere.....	178	128 134
A 5 + Z	Oberstabsgefreiter	-	1 300
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	2 321
A 4	Hauptgefreite.....	-	16 735
A 3	Obergefreite	-	11 231
A 2 + Z	Gefreite	-	5 476
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	2 937
-	zusammen Mannschaften.....	-	40 000
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 219	205 680
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	-	135 000
-	Wehrübende.....	-	3 000